

Beschlussvorlagezur Behandlung in **öffentlicher Sitzung****Betreff****Zusammenarbeit mit der Stadt Leverkusen im Bereich der Aufgaben nach dem
Amtsapothekengeschäft****Beschlussorgan**

Rat

Gremium	Datum
Gesundheitsausschuss	23.11.2021
Finanzausschuss	06.12.2021
Rat	14.12.2021

Beschluss:

1. Der Zusammenarbeit mit der Stadt Leverkusen im Bereich der Aufgaben nach dem Amtsapothekengeschäft wird mit der Maßgabe zugestimmt, dass sich der Ersatz der Personalkosten ab dem Jahr 2022 nach den jeweils geltenden Vergütungssätzen des TVöD bemisst und der Sachkostenersatz jeweils zum 01.01. um die vom Statistischen Bundesamt für das Vorjahr festgestellte Inflationsrate erhöht.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, den als Anlage beigefügten Entwurf einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung der Stadt Köln mit der Stadt Leverkusen über Aufgaben nach dem Amtsapothekengeschäft zu unterzeichnen.
3. Der Rat beauftragt die Verwaltung hierfür, die zusätzliche 1,0 VZÄ Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in und die 0,5 VZÄ Amtsapotheker/in überplanmäßig für den Stellenplan 2022 bereitzustellen und bei der Anmeldung für den Stellenplan 2023 ff. entsprechend zu berücksichtigen.

Die daraus entstehenden Aufwendungen in Höhe von rund 128.600 € für die zusätzlichen Stellen im Teilergebnisplan 0701 - Gesundheitsdienste, Teilplanzeile 11 – Personalaufwendungen und 16 – sonstige ordentliche Aufwendungen, im Haushaltsjahr 2022 ff. werden in gleicher Höhe durch Mehrerträge im Teilergebnisplan 0701 - Gesundheitsdienste, Teilplanzeile 06 - Kostenerstattungen und Umlagen, im Haushaltsjahr 2022 ff. gedeckt. Für den städtischen Haushalt entsteht somit keine Mehrbelastung.

4. Die Besetzung der Stellen und die Bereitstellung und Deckung der Sachmittel unter Ziffer 3 bleiben gesperrt. Die Sperre wird durch den Finanzausschuss des Rats aufgehoben, sobald mit der Stadt Leverkusen Einvernehmen gemäß der Ziffern 1 und 2 erzielt wurde.

Alternativer Beschluss:

Der Zusammenarbeit mit der Stadt Leverkusen im Bereich der Aufgaben nach dem Amtsapothekengeschäft wird nicht zugestimmt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein**

<input type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme	_____ €	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2022

a) Personalaufwendungen	<u>103.000</u> €
b) Sachaufwendungen etc.	<u>25.600</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen	_____ €

Jährliche Folgerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr: 2022

a) Erträge	<u>128.600</u> €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____ €

Einsparungen:

ab Haushaltsjahr:

a) Personalaufwendungen	_____ €
b) Sachaufwendungen etc.	_____ €

Beginn, Dauer _____

Bei einer unterjährigen Einstellung der neuen Mitarbeitenden gilt für die Ausgabenseite zeitanteilig.

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein**
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Die Stadt Leverkusen hat vorgeschlagen, mit der Stadt Köln auf dem Gebiet des Amtsapothekengeschäfts zusammenzuarbeiten und hat hierzu in Zusammenarbeit mit der Verwaltung einen Vereinbarungsentwurf vorgelegt (Anlage 1).

Dabei geht es insbesondere um

- alle Aufgaben nach dem Chemikaliengesetz und den zugehörigen Verwaltungsvorschriften
- Aufgaben nach dem Betäubungsmittelgesetz
- Personalkontrollen in öffentlichen Apotheken
- Besichtigungen der Apotheke des Leverkusener Klinikums
- Überwachungsaufgaben im Bereich des Einzelhandels, mit freiverkäuflichen Arzneimitteln

Zu den Einzelheiten wird auf § 1 Abs. 1 des Vereinbarungsentwurfs verwiesen.

Die genannten Aufgaben der Stadt Leverkusen werden nach Inkrafttreten der Vereinbarung durch das Gesundheitsamt der Stadt Köln wahrgenommen. Aufgabenträger bleibt aber wie bisher die Stadt

Leverkusen. Die Stadt Leverkusen trifft auch künftig die notwendigen Maßnahmen auf der Grundlage entsprechender Vorlagen, Berichte etc. des Gesundheitsamts der Stadt Köln.

Personalrechtlich heißt dies, dass die Stadt Leverkusen über das die Leverkusener Aufgaben erledigende Personal im Gesundheitsamt der Stadt Köln die Fachaufsicht führt, sofern es Aufgaben der Stadt Leverkusen erledigt. Die Entscheidungszuständigkeit, insbesondere der Erlass von Verfügungen, bleibt in der Zuständigkeit der Stadt Leverkusen (§ 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 3 Abs. 2). Die disziplinarische Dienstaufsicht obliegt jedoch unverändert der Stadt Köln als Dienstvorsetzte/ Arbeitgeberin.

Für die Aufgaben, die von der Stadt Leverkusen übertragen werden, benötigt das Gesundheitsamt der Stadt Köln zusätzlich 1,5 Stellen (1 Stelle EG 8 und 0,5 Stellen EG 14). Diese Stellen können innerhalb des Gesundheitsamts der Stadt Köln nicht durch Umschichtung erbracht werden. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Amtsapothekengeschäfts, der durch Neuerungen und Weiterentwicklungen im Arzneimittel-, Chemikalien- und Betäubungsmittelsektor schon jetzt stark belastet ist. Die außerordentlich angespannte Personalsituation des Gesundheitsamts der Stadt Köln lässt daher eine andere Entscheidung nicht zu. Entsprechendes gilt für die Sachmittel. Aus den genannten Gründen ist auch hier eine Aufbringung aus den vorhandenen Mitteln des Gesundheitsamts der Stadt Köln ausgeschlossen. Die Kosten für das zusätzliche Personal sowie die erforderlichen Sachkosten übernimmt die Stadt Leverkusen; siehe dazu auch § 2 des Vereinbarungsentwurfs. Zusätzlich entstehende Kosten, beispielsweise für etwa erforderlich werdende Personalverstärkungen oder Höhergruppierungen, werden von der Stadt Leverkusen dann ersetzt, wenn darüber Einvernehmen mit der Stadt Köln erzielt wurde (§ 2 Abs. 2).

Der Rat der Stadt Leverkusen hat dem Vorhaben mit Ratsbeschluss vom 24.08.2020 zugestimmt (Anlage 2). Die Vereinbarung bedarf zusätzlich noch der Zustimmung der Bezirksregierung Köln, die vorbehaltlich eines positiven Ratsbeschlusses eingeholt werden soll.

Die Verwaltung bewertet die beabsichtigte Vereinbarung aus den folgenden Gründen als sachgerecht und sinnvoll:

a) Fachliche Erwägungen

Neue und spezifische Regelungen im Gesamtbereich des Apotheken-, Arzneimittel- und Chemikaliensektors bedürfen im Bereich der Aufsicht besonderen Sachverstandes, der zwangsläufig Schwerpunktsetzungen sowie entsprechende Arbeitsteilungen beim Personal mit sich bringt. Größere Gesundheitsämter sind dazu besser in der Lage als kleinere.

Der durch die Zusammenarbeit mit Leverkusen entstehende größere Verbund trägt dem Rechnung. Dem Gesundheitsamt der Stadt Köln wird so ermöglicht, den Einsatz und die Aufgabenerledigung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter noch effizienter zu gestalten.

Auf der anderen Seite zieht auch die Stadt Leverkusen Nutzen aus der Vereinbarung, weil die Vielzahl der Regelungen und Vorschriften im Amtsapothekengeschäft qualitativ besser in einem größeren Verbund umgesetzt und überwacht werden können.

Beides liegt im berechtigten gesamtgesellschaftlichen Interesse.

b) Finanzielle Erwägungen

Das Gesundheitsamt der Stadt Köln hat im Amtsapothekengeschäft - nicht zuletzt infolge vielfältiger gesetzlicher Neuregelungen und daraus resultierend zusätzlicher Pflichtaufgaben in nicht unerheblichem Umfang - einen deutlichen Personalmehrbedarf.

Für die Stadt Köln ergibt sich durch den Zugang der 1,5 Stellen, die mit der Übernahme der Amtsapothekerstellen durch die Stadt Leverkusen erfolgen werden, ein Synergieeffekt.

Hinzu kommt, dass Krankheits- und Vertretungsfälle im Amtsapothekengeschäft des Gesundheitsamts der Stadt Köln durch die nach Abschluss der Vereinbarung breitere Personalbasis besser und schneller abgedeckt werden können. Umgekehrt gilt dies ebenso für die Aufgabenerledigung für die Stadt Leverkusen.

Die 1,5 Stellen sind aus derzeitiger Sicht notwendig, aber auch ausreichend. Sollte sich zukünftig ein zusätzlicher Bedarf ergeben, muss hierüber mit der Stadt Leverkusen Einvernehmen erzielt werden. Entsprechendes gilt für etwaige Höhergruppierungen. Sollte kein Einvernehmen erzielt werden, bleibt der Stadt Köln die Möglichkeit der Kündigung der Vereinbarung. Im Falle von gesetzlichen Änderun-

gen besteht allerdings eine Pflicht zur Anpassung für beide Vertragspartner.

c) Politische Erwägungen

Wenn die Stadt Köln in dem beschriebenen Sinn Aufgaben einer anderen Kommune, erst Recht der benachbarten Stadt Leverkusen übernimmt, resultiert daraus ein beträchtlicher Imagegewinn. Er kann in geeigneter Weise genutzt werden.

d) Risikoabwägung

Hinsichtlich der Verpflichtung der Stadt Köln, verschiedene Aufgaben für die Stadt Leverkusen sach- und fachgerecht durchzuführen, sind mögliche Risiken zu betrachten. Diese könnten darin bestehen, dass die Aufgabenerfüllung auch dann sicherzustellen ist, wenn es zu Personalgewinnungsschwierigkeiten oder Personalausfällen kommt.

Risiken der Personalgewinnung:

Bei der erstmaligen Besetzung der notwendigen Ressourcen besteht lediglich ein sehr geringes Risiko für die Stadt Köln.

Es gibt Mitarbeitende, die Interesse an einer Aufstockung der Arbeitszeit haben. Weiterhin existieren Initiativbewerbungen.

Im Rahmen der Fluktuation werden Stellen routinemäßig nachbesetzt. Die Kündigungsfristen sorgen in der Regel für einen geeigneten und reibungsarmen Übergang. Das Risiko wird auch hier als gering eingeschätzt.

Risiken bei Personalausfall:

Die Zuständigkeiten werden personenbezogen getrennt und entsprechende Vertretungsregelungen aufgestellt. Übliche Urlaubs- und Krankheitsvertretungszeiten sind in der Personalbemessung mit eingerechnet. Gegebenenfalls müssen Überstunden oder Mehrarbeit zur Bewältigung kurzfristigen Ausfalls eingeführt/ erfragt/ angeordnet werden.

In extremen Situationen muss gemeinsam gesprochen und priorisiert werden (z.B. bei Apothekenskandalen oder erneuten Pandemien).

Allgemeine Risiken:

Die Aufgabenerledigung wird für beide Städte entsprechend der eingerichteten Ressourcen erfolgen. Eine Konkurrenzsituation ist nicht zu befürchten. Nachteile für Köln entstehen nicht.

Pandemiebedingte Risiken treffen alle Städte derzeit gleichermaßen. Mittlerweile sind die Regelaufgaben im Bereich der Apotheken wieder aufgenommen. Corona spielt hier aktuell eine eher untergeordnete Rolle.

Vorschlag zur Änderung des Vereinbarungsentwurfs

Für die Beteiligten spart es einerseits Zeit und Aufwand, wenn an Stelle von jährlichen oder zweijährlichen Vergütungsverhandlungen mit der Stadt Leverkusen - so der Vereinbarungsentwurf - von vornherein eine Dynamisierung der Kosten vereinbart wird, d.h. eine automatische jährliche Anpassung an Personalkosten um die tarifliche Erhöhung der Vergütungssätze und der Sachkosten um die jährliche Inflationsrate. Andererseits gewährleistet die Kostendynamisierung, dass der Stadt Köln keine Verluste entstehen. Deshalb nimmt die Beschlussvorlage diese Anpassungsregelung auf.

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, kann aber erstmals nach zwei Jahren Laufzeit mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende beendet werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Beispielrechnung hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen erfolgt anhand der durchschnittlichen Personal- und Sachaufwendungen eines Büroarbeitsplatzes und dient lediglich zur Veranschaulichung:

0,5 Stelle Amtsapotheker/in (E14)	
Durchschnittliche Personalkosten 2020	45.900 €
Sachkosten eines Büro-Arbeitsplatzes	12.800 €

1,0 Stelle Pharmazeutisch-Technische/r Assistent/in (E8)

	5	
Durchschnittliche Personalkosten 2020		57.100 €
Sachkosten eines Büro-Arbeitsplatzes		12.800 €
		<hr/> <u>128.600 €</u>

Für den städtischen Haushalt entsteht durch die Zusammenarbeit keine Mehrbelastung, da die anfallenden Aufwendungen zu 100% von der Stadt Leverkusen erstattet werden.

Die Erstattungen der jeweiligen Personalaufwendungen erfolgen nach den jeweils geltenden Vergütungssätzen des TVöD. Bei den entsprechenden Sachaufwendungen der Arbeitsplätze wird die festgestellte Inflationsrate für das Vorjahr vom Statistischen Bundesamt zusätzlich herangezogen. Damit werden die anfallenden Aufwendungen in der Teilplanzeile 11 – Personalaufwendungen und in der Teilplanzeile 16 - sonstige ordentliche Aufwendungen gedeckt. Die Erträge in Teilplanzeile 6 - Kostenerstattungen und Umlagen, im Haushaltsjahr 2022 ff. werden im Rahmen der unterjährigen Bewirtschaftung bereitgestellt.

Anlagen

- Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Aufgaben im Amtsapothekengeschäft durch die Stadt Köln für die Stadt Leverkusen.
- Beschlussvorlage des Rates der Stadt Leverkusen.
- Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Gesundheitsausschusses der Stadt Leverkusen vom 24.08.2020.